

IV.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

- Inhalt:** I. Anordnung einer tausendjährigen Jubelfeier zur schuldigen Danksagung für die Befehung des slavischen Volksstammes durch die heiligen Apostel Cyrillus und Methodius zum Christenthume.
 II. Kundmachung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 über die Abänderungen des Stempel- und Gebühren-Patentes vom 9. Februar und 2. August 1850.
 III. Kundmachung des Gesetzes betreffend die Entrichtung des Gebührenäquivalentes.
 IV. Ankündigung der „tirolischen Zeitschrift für Kanzelberedsamkeit.“

I.

Mit dem Jahre 1863 erschöpft sich ein Zeitraum von tausend Jahren, seitdem der slavische Volksstamm das große Glück gehabt hatte, unter dem Beistande der göttlichen Gnade durch die heiligen Apostel Cyrillus und Methodius zum Christenthume bekehrt zu werden. Da nun dieses denkwürdige Ereigniß auch uns nahe berührt, indem es nämlich historisch gewiß ist, daß die ehrwürdigen Apostelbrüder eben auch in dem Distrikte der gegenwärtigen Lavanter Diözese den Glauben verkündet, und den Boden derselben mit ihren Fußtritten geheiligt haben, so sehen wir uns um so mehr verpflichtet, diesen großen Zeitpunkt mit einer besonderen Feierlichkeit zu begehen, um Gott den Herrn für den uns geschenkten, und durch tausend Jahre bewahrten katholischen Glauben in Demuth zu danken, und die heiligen Apostel, welche uns denselben gepredigt haben, würdigt zu verehren. Zu diesem Ende nun wird hiermit in dem ganzen Umfange der Diözese eine tausendjährige Jubelfeier mit nachfolgenden Bestimmungen angeordnet.

1. Wird die Feier dieses Jubelfestes wegen der geeigneteren Jahreszeit, wie dieses auch in Böhmen und Mähren geschehen ist, vom 9. März auf den 5. Juli d. J. übertragen, und es soll dasselbe sodann als Festum cum Octava vom 5.—12. Juli incl. in sämtlichen Curatkirchen der Diözese feierlich begangen werden.

2. Am Vorabende des Festes, d. i. am 4. Juli, ist bei sämtlichen Kirchen der Diözese durch eine volle Stunde, nämlich von 6—7 Uhr Abends, mit allen Glocken zu läuten, und darauf die lateinische Vesper abzuhalten.

3. An den beiden Sonntagen, an welchen die missa vom 9. März de Ss. Cyrillo et Methodio genommen werden kann, ist der Gottesdienst möglichst feierlich zu halten, und es sind bei demselben passende Predigten zu halten. Insbesondere aber sind die Gläubigen

in denselben zu ermahnen, daß sie Gott für das große Geschenk des katholischen Glaubens, und für die tausendjährige Bewahrung desselben, demüthigst danken, die heil. Apostel durch die Nachahmung ihrer großen Tugenden verehren, sich über ihre Sünden mit Gott ausöhnen sollen, damit er in seiner Gnade auch künftig den heiligen katholischen Glauben uns bewahre, u. s. w.

3. Auch der Gottesdienst unter der Woche soll festlicher, als gewöhnlich, begangen, namentlich soll täglich eine heilige Segenmesse vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute gelesen werden, und es ist bei dieser Messe, so wie auch Sonntags bei den beiden Hauptämtern, wo nämlich deren zwei stattfinden, und dann bei dem nachmittägigen Gottesdienste, immer vor dem letzten Segen an den Stufen des Altares von dem Priester folgendes Gebet zu sprechen: *O Bog, kteri si nas po svetih bratih Cirilu in Metudu k edinosti vere poklical, zedini zopet odločene brate in sestre naše k svoji sveti katolski cerkvi, naj bode kakor v nebesih, tako na zemlji le en hlev in eden visi pastir. Za to te prosimo po zasluženju Jezusa Christusa, po prošnji Marije, svetega Cirila in Metuda, in vseh tvojih svetnikov. Amen. Oče naš. . . Češena si Maria i. t. d. Sveta brata Ceril in Metud, za nas Boga prosita.* Oder wo der Gottesdienst deutsch gehalten wird: *O Gott, der du uns durch die heiligen Brüder Cyrillus und Methodius zur Einheit des Glaubens berufen hast, vereinige unsere getrennten Brüder und Schwestern mit deiner heiligen Kirche wieder, damit wie im Himmel so auch auf Erden nur Ein Hirt und Eine Heerde werde. Um das bitten wir dich durch die Verdienste Jesu Christi, durch die Fürbitte Mariä, des heiligen Cyrillus und Methodius, und aller deiner Heiligen. Amen. Vater unser. Begrüßet seist u.*

O heilige Brüder Cyrillus und Methodius! bittet bei Gott für uns.

4. Es wird für die Jubelfeier ein eigenes Andachtsbüchel mit dem Bildnisse der heiligen Apostelbrüder zu möglichst billigem Preise erscheinen, theils um den Gläubigen die Andacht zu erleichtern, theils aber auch, um den Gebetsverein zur Bekehrung unserer im Glauben getrennten Brüder, dessen Früchte augenscheinlich sind, noch mehr zu befördern. Der Erlös für dieses Büchel wird der bulgarischen Mission zugewendet.

5. Während der ganzen Octav dieser Jubelfeier wird ein vollkommener Ablass zu gewinnen sein, um welchen von dem Ordinariate hiermit unter Einem bei dem heiligen Stuhle das Einschreiten geschieht.

6. Am zweiten Sonntage ist das Jubelfest mit einer feierlichen Vesper und dem Te Deum, oder nach Umständen auch bei dem vormittägigen Gottesdienste mit Te Deum, und Abends mit einem einstündigen Geläute, nämlich von 6—7 Uhr, bei sämtlichen Kirchen zu beschließen.

Diese Anordnung ist den Gläubigen acht Tage vorher von der Kanzel gehörig bekannt zu machen.

II.

Im Nachstehenden wird ein Auszug über die in den seelsorglichen und schulämtlichen Wirkungskreis einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (Reichsgesetzblatt XL. St. Nr. 89.) über die Abänderungen des Stempel- und Gebühren-Patents vom 9. Februar und 2. August 1850 zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt:

§. 1.

In dem Tarife zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 haben die in der Anlage verzeichneten Aenderungen einzutreten und werden jene Posten dieses Tarifes und rücksichtlich jene Unterabtheilungen desselben, welche in der erwähnten Anlage durch andere mit derselben Bezeichnung (Zahlen, Buchstaben) ersetzt erscheinen, sammt den dazu erlassenen Gesetzen und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Während der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes wird der durch kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 (Reichsgesetzblatt Nr. 89) vorgeschriebene außerordentliche Zuschlag bei den festen Gebühren außer Anwendung gesetzt, bei den nach Werthsabstufungen (Skalen) oder mit Procenten des Werthes festgesetzten Gebühren aufrecht erhalten, und für alle Percentual-Gebühren auf 25 Procent erhöht.

§. 3.

Von den bestehenden zwei Skalen wird die Skala I abgeändert und denselben eine Skala III mit dem entsprechenden außerordentlichen Zuschlage hinzugefügt. Zur Erleichterung der Uebersicht und des Gebrauches wurden alle drei Skalen dem Gesetze beigegeschlossen. Welche Geschäfte den einzelnen Skalen zugewiesen sind, ist aus dem Tarife zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 und den geänderten Tarifsbestimmungen zu entnehmen.

Anmerkung. Zum Gebrauche des Klerus genügt es, die dem Gesetze von 1862 beigegebene Skala II und III zu kennen, weshalb dieselben hier abgedruckt erscheinen.

§. 4.

Die Anordnung des §. 1 A 2 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 in Absicht auf Schenkungen beweglicher Sachen wird dahin abgeändert, daß alle Schenkungen beweglicher Sachen ohne weitere Unterscheidung dann der Percentual-Gebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (L. P. 91 B) zu unterliegen haben, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

§. 13.

Wegen jeder Verkürzung des Stempelgefälls durch unterlassene Entrichtung der für die in den Posten 32, 2, b. c. e.; 47 d^{bb}; 59 b; 74; 83 B 2; 101 I A b der geänderten Tarifsbestimmungen erwähnten Urkunden und Schriften vorgeschriebenen festen Gebühr ist der zehnfache Betrag der verkürzten Gebühr ohne Einleitung eines Strafverfahrens von Denjenigen, welche zur Entrichtung derselben verpflichtet sind, einzuheben.

§. 14.

Die Verjährungsfrist der Strafen für Gefällsverkürzungen in Absicht auf Stempel- und unmittelbare Gebühren wird für das ganze Reich durchaus mit 5 Jahren festgesetzt. Diese Anordnung hat jedoch auf die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Uebertretungen, auf welche das Strafgesetz über Gefällsübertretungen anzuwenden ist und welchen nach den Anordnungen dieses Gesetzes eine kürzere Verjährungsfrist zu Statten kam, keine Anwendung.

Die in den §§. 79 bis 81 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 auf die dort bezeichneten Uebertretungen verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung hat

dann zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind.

§. 16.

4. Für diejenigen Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereine, Anstalten, Aktienunternehmungen, Corporationen und Gesellschaften, welche nach den geänderten Tarifsbestimmungen, Post 106 B e, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und 106 D des Gesetzes vom 2. August 1850 dem Gebührenäquivalent neu oder in einem höheren Ausmaß als bisher, oder mit einem bisher befreiten Vermögenstheile unterworfen werden, ist gegenwärtig das neue Äquivalent nur für die noch übrige Zeit des bis zum 31. Oktober 1870 laufenden Decenniums zu bemessen, wogegen die für diese Zeit etwa bisher vollzogenen Bemessungen des Gebührenäquivalents außer Kraft zu treten haben.

Bei denjenigen unbeweglichen Sachen, welche schon bisher dem Gebührenäquivalente unterlagen, hat eine neue Werthsermittlung nicht stattzufinden, sondern es ist lediglich die alte Gebühr entsprechend zu erhöhen.

Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden, und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein.

§. 17.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gesetze und Verordnungen über die Pfründenverleihungs- und Wahlbestätigungstaxen außer Wirksamkeit zu treten.

Die in der Post 40 der nachfolgenden geänderten Tarifsbestimmungen, Anmerkung 4, erwähnten Communitäten, welche bisher bezüglich der Bestellung ihrer Vorsteher durch die Wahl der Wahlbestätigungstaxe unterlagen, haben das daselbst festgesetzte Pauschale erst von dem Zeitpunkte an zu entrichten, in welchem nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes der Fall einer Neuwahl des Vorstehers eintritt.

§. 19.

Die zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 beschlossenen Aenderungen haben vorläufig nur auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 Giltigkeit.

Die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 sind in dem Verordnungsblatt für das Königreich Preußen vom 10. März 1850 veröffentlicht worden.

Die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 sind in dem Verordnungsblatt für das Königreich Preußen vom 10. März 1850 veröffentlicht worden.

Die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 sind in dem Verordnungsblatt für das Königreich Preußen vom 10. März 1850 veröffentlicht worden.

Die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 sind in dem Verordnungsblatt für das Königreich Preußen vom 10. März 1850 veröffentlicht worden.

Skalen zu dem §. 3 dieses Gesetzes.

Skala I. (betrifft Wechselgeschäfte.)

Gebüh- rensatz	Außer- ordent- licher Zu- schlag		Zu- sam- men
	fl.	fr.	
Desterr. Wbrg.			
Bis inclusive 20 fl. Dest. W.	5	2	7
über mehr als 20 fl. bis incl. 40 fl.	10	3	13
" 40 " " 60 "	15	4	19
" 60 " " 100 "	25	7	32
" 100 " " 200 "	50	13	63
" 200 " " 300 "	75	19	94
" 300 " " 400 "	1	25	125
" 400 " " 800 "	2	50	250
" 800 " " 1200 "	3	75	375
" 1200 " " 1600 "	4	1	5
" 1600 " " 2000 "	5	1 25	6 25
" 2000 " " 2400 "	6	1 50	7 50
" 2400 " " 3200 "	8	2	10
" 3200 " " 4000 "	10	2 50	12 50
" 4000 " " 4800 "	12	3	15
" 4800 " " 5600 "	14	3 50	17 50
" 5600 " " 6400 "	16	4	20
" 6400 " " 7200 "	18	4 50	22 50
" 7200 " " 8000 "	20	5	25

Bis inclusive 20 fl. Dest. W.
über mehr als 20 fl. bis incl. 40 fl.
" 40 " " 60 "
" 60 " " 100 "
" 100 " " 200 "
" 200 " " 300 "
" 300 " " 400 "
" 400 " " 800 "
" 800 " " 1200 "
" 1200 " " 1600 "
" 1600 " " 2000 "
" 2000 " " 2400 "
" 2400 " " 3200 "
" 3200 " " 4000 "
" 4000 " " 4800 "
" 4800 " " 5600 "
" 5600 " " 6400 "
" 6400 " " 7200 "
" 7200 " " 8000 "

Ueber mehr als 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgelühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 fr. von zusammen 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Gebüh- rensatz	Außer- ordent- licher Zu- schlag		Zu- sam- men
	fl.	fr.	
Desterr. Wbrg.			
Bis inclusive 10 fl. Dest. W.	5	2	7
über mehr als 10 fl. bis incl. 20 fl.	10	3	13
" 20 " " 30 "	15	4	19
" 30 " " 50 "	25	7	32
" 50 " " 100 "	50	13	63
" 100 " " 150 "	75	19	94
" 150 " " 200 "	1	25	125
" 200 " " 400 "	2	50	250
" 400 " " 600 "	3	75	375
" 600 " " 800 "	4	1	5
" 800 " " 1000 "	5	1 25	6 25
" 1000 " " 1200 "	6	1 50	7 50
" 1200 " " 1600 "	8	2	10
" 1600 " " 2000 "	10	2 50	12 50
" 2000 " " 2400 "	12	3	15
" 2400 " " 2800 "	14	3 50	17 50
" 2800 " " 3200 "	16	4	20
" 3200 " " 3600 "	18	4 50	22 50
" 3600 " " 4000 "	20	5	25

Bis inclusive 10 fl. Dest. W.
über mehr als 10 fl. bis incl. 20 fl.
" 20 " " 30 "
" 30 " " 50 "
" 50 " " 100 "
" 100 " " 150 "
" 150 " " 200 "
" 200 " " 400 "
" 400 " " 600 "
" 600 " " 800 "
" 800 " " 1000 "
" 1000 " " 1200 "
" 1200 " " 1600 "
" 1600 " " 2000 "
" 2000 " " 2400 "
" 2400 " " 2800 "
" 2800 " " 3200 "
" 3200 " " 3600 "
" 3600 " " 4000 "

Ueber mehr als 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgelühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 fr. von zusammen 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Vorerinnerung zu den geänderten, hier nachfolgenden Tarifsbestimmungen.

1.) Die durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und die nachträglichen Verordnungen vorgeschriebenen festen Gebühren sind nach folgendem Ausmaße zu entrichten:

statt 1 und 2 kr. Conv.-Münze mit 5 fr. öst. W.
" 3 " " " " 10 " " "
" 6 " " " " 15 " " "
" 15 " " " " 50 " " "
" 30 " " " " 1 fl. " " "

wenn die einzelnen Posten der geänderten Tarifsbestimmungen keine besonderen Anordnungen enthalten.

2.) Die im §. 30 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 für den Fall enthaltene Anordnung, wenn der Bogen des zu einer Urkunde oder Schrift verwendeten Papiers das Quadratflächenmaß von 252 Wiener Quadratzollen überschreitet, wird dahin geändert, daß in diesem Falle für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten ist, welche die bei nor-

maler Größe des Papierses zu entrichtende Gebühr um 50 fr. übersteigt. Beträgt jedoch jene normale Gebühr weniger als 50 fr., so ist diese geringere Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten.

3.) Ist die Urkunde oder Schrift einer festen Stempelgebühr unterworfen, so muß jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel versehen werden. Beträgt jedoch die feste Gebühr des ersten Bogens mehr als 50 fr., so unterliegt jeder weitere Bogen der Urkunde oder Schrift der festen Gebühr von 50 fr. Eine Ausnahme findet nur statt bei amtlichen und zugleich amtlich vidimirten Abschriften, bei den in der Tarifspost 17 bezeichneten Auszügen und bei Duplikaten amtlicher Ausfertigungen, von welchen jeder Bogen der Gebühr von 1 fl. unterliegt.

Hierdurch wird der Absatz 2 der Vorerinnerungen zum Tarife obiger Gesetze, soweit er von der Gebühr für die weiteren Bogen einer der festen Gebühr unterworfenen Urkunde oder Schrift handelt, abgeändert.

Anmerkung. Neue Beziehungen von Tarifsposten in den folgenden Tarifsänderungen, welchen nicht ausdrücklich die Worte beigelegt sind: „der geänderten Tarifbestimmungen“ nehmen auf die Bestimmungen des den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 beigegebenen Tarifs Bezug.

Geänderte Tarifs-Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.

P. 3. 2. Abschriften:

- a) amtliche, einfache, d. i. nicht vidimirte:
- aa) wenn sie von einem Gerichte ausgestellt werden . von jedem Bogen — 36 fr.
- bb) wenn sie von andern Behörden ausgestellt werden . " " " — 50 "
- b) amtliche vidimirte " " " 1 fl. — "
- c) nicht amtliche, d. i. von Parteien selbst verfaßte, wenn sie amtlich oder von Notaren vidimirt werden . " " " — 50 "
- f) Abschriften und Auszüge aus den inländischen Vermessungsprotokollen, welche als amtliche und unter amtlicher Bürgschaft ausgefolgt werden " " " — 50 "

Außerdem unbedingt gebührenfrei.

Anstellungsdekrete, siehe Post 40 der geänderten Tarifsbestimmungen.

P. 3. 11. Auszeichnung (Gesuche um), siehe T. P. 43 c 1 der geänderten Tarifsbestimmungen.

P. 3. 23. Benefizien-Verleihungen, wie Dienstverleihungen, T. P. 40 a der geänderten Tarifsbestimmungen.

P. 3. 36. Darlehensverträge. (Die darüber errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schuldbriefe). Andere Schuldverschreibungen,

a) wenn sie auf den Überbringer lauten, nach dem Werthe der dargeliehenen Sache, Skala III;

b) wenn sie nicht auf den Überbringer lauten, nach dem Werthe der dargeliehenen Sache, Skala II.

P. 3. 40. Dienstleistungen. Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen.

a) Die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienststellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Tagelöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunde (Anstellungsdekret, Bestellungsbrief, Accreditive, Wahlprotokoll, Collation, oder wie immer sonst benannt) nur von dem Dienstgeber, oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt wird, oder der Ernennungs- (Wahl-) Act hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder eine moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstage unterliegen sowie derjenigen, welche deshalb, weil ihre Anstellung provisorisch ist, oder in Folge der kaiserlichen Entschliessung vom 7. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 167) von der Dienstverleihungstage befreit sind — nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse mit Berücksichtigung des §. 16 des Gesetzes — Gebühren-Skala III.

Anmerkung 1. Aemter und Bedienstungen, welche (abgesehen von der Möglichkeit einer Versetzung in den zeitweiligen oder bleibenden Ruhestand) dem Bediensteten nur im Falle dienstwidriger Handlungen entzogen werden können, sind den Bedienstungen auf Lebenszeit gleich zu halten.

Anmerkung 2. Die Gebühr kann, wenn sie 20 fl. übersteigt, in 12 gleichen Monatsraten abgestattet werden.

Anmerkung 3. Falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher dotirte Bedienstung erhält, so ist im ersten Falle nur die fixe Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen, im zweiten die Gebühr nur vom Mehrgenüsse zu entrichten, es muß aber die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genüsse oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit gewesenem gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden.

Anmerkung 4. Von Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und die anderen in der Communität bestehenden Aemter nicht abgesonderte Diensteseinkünfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifspost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von $\frac{1}{4}$ Percent des reinen Jahreseinkommens der Communität zu bemessen, dasselbe ist zugleich mit dem Gebühren-Aequivalente zu entrichten.

Dupplivate der Eingaben, siehe P. 43 n der geänderten Tarifsbestimmungen.

P. 3. 43. Eingaben von Privatpersonen, welche bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Reiches, der Länder, der Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden:

a) 1. im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen — von jedem Bogen 36 kr.

2. alle andern " " " 50 "

wosferne die einen (1.) und die andern (2.) in den nachfolgenden Absätzen keiner höhern oder niedern Gebühr zugewiesen oder dieselben nach Tarifspost 44 nicht befreit sind.

c) Gesuche um nacherwähnte besondere Rechte:

1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung

von Orden, um Bewilligung ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen — vom ersten Bogen 5 fl.,

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien begriffen sind — vom ersten Bogen 3 fl.,

3. um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechts oder der Aufnahme in den Gemeindeverband — vom ersten Bogen 2 fl.

h) Rekurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untern Instanz an die höhere, welche nicht unter g dieser Tarifspost oder q der Tarifspost 44 der geänderten Tarifbestimmungen begriffen sind, und die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen — vom ersten Bogen 1 fl.

Unter Instanz wird hier eine mit dem Rechte der Entscheidung im Instanzenzuge bekleidete gerichtliche oder leitende administrative Behörde verstanden, daher die Beschwerden gegen Handlungen oder Verfügungen vollstreckender Aemter oder von Amtspersonen, denen nicht das Recht in I. Instanz zu entscheiden eingeräumt ist und Vorstellungen an dieselbe Behörde ohne Berufung an die höhere Instanz nach a dieser Tarifspost zu behandeln sind.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame (Hypotheken-, Notifiken-Bücher, Verfachsprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zur unbedingten oder bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet — vom ersten Bogen 1 fl. 50 kr.

Anmerkung 1. Werden in einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter angefordert, so muß die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Aemter beträgt.

Anmerkung 2. Gesuche um Löschung von Adnotationen abschlägiger Bescheide, es möge die Eintragung der Löschung in den Büchern eines oder verschiedener Aemter angefordert werden, unterliegen jedoch nur dem Stempel nach a 1 dieser Tarifspost.

n) Von Eingaben, welche in zwei oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden (Duplikate, Triplicate &c.), unterliegen das zweite und jedes weitere Pare der im Absätze a dieser Tarifspost, und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Siehe §§. 33, 36, 20, 22 e, 26 e, 40 und 64 B. 5 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.

B. 3. 44. Eingaben, befreite:

q) Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufriestungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke und Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- und unmittelbaren Gebühren gerichtet sind — Gebührenfreiheit unbedingt.

Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

- a) wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet — von jedem Bogen 15 fr.,
- b) wenn sie 50 fl. überschreitet, „ „ 36 „

§. 47. Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige:

d) Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der k. k. Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht — von jedem Stück 5 fr.

e) Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten)

a) bei einem Fahrpreise bis 50 fr. — von jedem Stück 1 fr.,

b) bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 1 fr. als 50 fr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 fr. ist als voll anzunehmen, und die Gebühr nie höher als mit 15 fr. für das Stück zu bemessen.

Werden die Personenkarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist nebenstehende Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen und im letzteren doppelt zu berechnen.

Anmerkung zu d und e.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen haben die in dieser Tarifspost festgesetzten Gebühren mit den Fahrpreisen einzuheben und monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten.

f) Andere Empfangsbestätigungen, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, so weit ihnen nicht eine der im Tarife aufgeführten Befreiungen zukommt — von jedem Bogen 50 fr.

§. 48. Empfangsbestätigungen, befreite:

b) Empfangs- und Aufnahmscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten), selbst wenn sie den Empfang des Frachtlohnes bestätigen, mit Ausnahme der oben Tarifspost 47 e aufgeführten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann Fracht- und Personenkarten der k. k. Postanstalt ohne Unterschied und endlich Empfangsbestätigungen, die dem Frächter über die Zustellung einer überbrachten Sendung erteilt werden, — so lange nicht von diesen Urkunden ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird oder dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Kasse beigebracht werden — Gebührenfreiheit bedingt.

Frachtbriefe siehe §. 101 I A b; 102 m der geänderten Tarifsbestimmungen.

Frachtkarten siehe §. 47 d der geänderten Tarifsbestimmungen.

Gebühren-Äquivalent. Dazu verpflichtete Personen und Sachen, siehe §. 106 der geänderten Tarifsbestimmungen.

§. 65. Kaufverträge, d. i. Verträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird.

A. Die Vertragsurkunde:

- a) wenn die Sache beweglich — nach dem Werthe — Gebühren-Skala III.
- b) wenn die Sache unbeweglich ist — von jedem Bogen 50 fr.

B) Das Rechtsgeschäft im Falle A lit. b — Gebühren-Percent 3 1/2.

§. 66. Legalisirungen, d. i. Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift der Urkunden:

- a) wenn sie von öffentlichen Behörden oder Aemtern vorgenommen werden:

aa) für die Bestätigung einer Parteiunterschrift — 1 fl.

bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift — von jeder 50 fr.

b) wenn sie von einem Notar vorgenommen wird, im Falle aa 50 fr., im Falle bb 25 fr.

Die Bestätigungen der Handelsfirmen und der Unterschriften auf Gesellschaftsverträgen unterliegen der unter a festgesetzten Gebühr.

Die gleichzeitig mit der Legalisirung einer Parteiunterschrift vorgenommene Legalisirung von Zeugenfertigungen begründet keine weitere Gebühr.

Die Legalisierungsklausel ist über die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken zu schreiben.

Die Eingaben und Protokolle um Legalisirung sind stempelfrei. — Ausländische Legalisirungen sind als stempelfreie Bestandtheile der Urkunden zu betrachten.

Die Beifügung der Worte: „Coram me“ oder „gesehen“ auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisirung anzusehen.

Lebwillige Anordnungen, siehe §. 101 I A 1 und 102 m der geänderten Tarifsbestimmungen.

Löschung, Eingaben zur, eingetragener Rechte, siehe §. 43 k der geänderten Tarifsbestimmungen, 2. Ann.

Namens-Änderung, Übertragung (Gesuche um Bewilligung zur), siehe §. 43 c 1 der geänderten Tarifsbestimmungen.

§. 3. 75. Persönliche Befreiungen.

O.) Die Vormerkung der Gebühren für diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel hat aufzuhören, denselben wird in den erwähnten Beziehungen die persönliche Befreiung eingeräumt.

§. 3. 79. Protokolle. Die Gebührenpflichtigen sind:

a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten. Dieselben unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifspost 43 der geänderten Tarifsbestimmungen festgesetzten Gebühr.

2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten. Dieselben unterliegen außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr auch der nach Absatz a 1 oder den folgenden Absätzen dieser Tarifspost entfallenden Gebühr vom Protokolle.

b) Die Protokolle, welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a begriffen sind — von jedem Bogen 36 fr.

Übersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl. mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- und Revisionsanmeldungen und über Rekurse durchaus — von jedem Bogen 15 fr.

c) Protokolle, welche von anderen Behörden aufgenommen werden, und nicht schon unter a begriffen sind.

aa) über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten:

1. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt — von jedem Bogen 15 fr.

2. In allen andern Fällen — von jedem Bogen 36 fr.

bb) Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Private um die Ertheilung eines ämtlichen Zeugnißes oder um eine ämtliche Gestattung eingeschritten ist — von jedem Bogen 50 fr.

Anmerkung. Wird die Verhandlung nur nach ihrem Hauptergebnisse und zwar nicht in ein abgesondertes Protokoll, sondern in ein Amtsbuch eingetragen, so ist die für den ersten Bogen des bezüglichen Protokolles hier festgesetzte Gebühr mittelst Befestigung und Uberschreibung der entsprechenden Stempelmarke im Amtsbuche zu entrichten.

§. 3. 91. Schenkungen:

A. Die Urkunden über Schenkungen:

a) unter Lebenden — von jedem Bogen 50 fr.,

b) auf den Todesfall, siehe Tarifspost 101 I A 1 der geänderten Tarifbestimmungen — vom ersten Bogen 1 fl.

B. Das Rechtsgeschäft.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren vom Rechtsgeschäfte bleiben mit der im §. 4 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderung aufrecht.

§. 3. 96. Stiftungen.

a) die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftbrief) — von jedem Bogen 50 fr.

b) von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von Schenkungen oder Vermögens-Übertragungen von Todeswegen.

§. 3. 97. Tauschverträge, d. i. alle Verträge, wodurch eine Sache gegen eine andere überlassen wird.

A. Die Vertragsurkunde:

a) wenn beide gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind — von dem Werthe Skala III.

b) wenn beide gegenseitig getauschten Sachen oder eine derselben unbeweglich sind — von jedem Bogen 50 fr.

B. Das Rechtsgeschäft im Falle A b — von dem Werthe $3\frac{1}{2}$ Percent.

Anmerkung. In Absicht auf den gebührenpflichtigen Werth hat Nachstehendes zur Richtschnur zu dienen: Sind die beiderseitigen Tauschgegenstände vom gleichen Werthe, so ist die Gebühr von der Hälfte des Werthes eines jeden Tauschgegenstandes zu bemessen.

Sind die Tauschgegenstände des einen Theiles vom minderen Werthe als jene des andern Theiles, so ist:

a) von ersteren die Hälfte ihres Werthes,

b) von letzteren ihr ganzer Werth, jedoch nach Abschlag des unter a berücksichtigten Werthsbetrages der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Testamente, siehe §. 101 I A 1 und 102 m der geänderten Tarifbestimmungen.

§. 3. 101 Urkunden:

I. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen.

A. wenn die Leistung und Gegenleistung oder eine aus beiden, das aufgehobene Recht, die aufgehobene Verbindlichkeit eine schätzbare Sache ist, und zwar:

b) Frachtbriefe und die Duplikate derselben, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherung (Asssekuranz) keine der skalamäßigen Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten — von jedem Stück 5 fr.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden.

Für die Gebühr haften der Aufgeber und der Frachtführer, Fuhrmann oder Schiffer zur ungetheilten Hand.

l) Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall, als: letztwillige Anordnungen (Testamente, Codicille), wechselseitige Testamente, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall, Bestimmungen in Ehepacten und anderen Verträgen zwischen Ehegatten über auf den Todesfall des Einen dem Andern zustehende Rechte — vom 1. Bogen 1 fl.

Die Gebühr ist von letztwilligen Anordnungen nur in dem Falle zu entrichten, wenn auf Grund derselben eine Vermögensübertragung stattfindet und es sich nicht um eine in der L. P. 44 x und 80 a bezeichnete Verlassenschaft handelt. Sie ist zugleich mit der Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen und haftet auf dem Nachlasse.

Diese Bestimmung hat auch auf jene letztwilligen Anordnungen Anwendung, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden, wenn der Erblasser nach dessen Wirksamkeit verstorben ist. Hinsichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung siehe L. P. 91 und 106 B.

n) Rechtsurkunden über alle anderen Rechtsgeschäfte — nach dem Werthe Gebühren-Skala II. B. Wenn weder die Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist, oder nicht schätzbare Rechte oder Verbindlichkeiten aufgehoben werden — von jedem Bogen 50 fr.

III. Zeugnisse, siehe P. 116 der ursprünglichen und der geänderten Tarifsbestimmungen.

P. 3. 102. Urkunden, befreite:

p) Letztwillige Anordnungen (Testamente, Codicille), die Befreiung derselben wird aufgehoben. Siehe P. 101 I A 1 der geänderten Tarifsbestimmungen.

P. 3. 106. Vermögensübertragungen:

B. e des Gesetzes vom 9. Februar und D des Gesetzes vom 2. August 1850.

Ein Aequivalent der Percentual-Gebühren für jede Besizdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten:

1. Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:

a) von unbeweglichen Sachen, vom Werthe 3 Percent.

b) von beweglichen Sachen, vom Werthe $1\frac{1}{2}$ Percent.

2. Von dem Gebührenäquivalente sind befreit:

a) Unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit andern abgesonderten und verfügbaren Grund- oder Hausbesizungen untrennbar verbunden ist, und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesizung auf eine andere mit oder ohne behördliche Bewilligung übertragen werden kann.

b) Alle jene unbewegliche Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen.

c) Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser.

d) Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Zwecken.

e) Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. österr. Wbrg. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes beginnt mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, unbeschadet jedoch der im §. 16 B. 4 des vorliegenden Gesetzes für die erste Bemessungsperiode getroffenen Bestimmung.

4. Die Uebertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einen zum Gebührenäquivalente Verpflichteten oder von demselben unterliegt den ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren.

5. Alle durch vorstehende Bestimmungen nicht geänderten Anordnungen bezüglich des Gebührenäquivalentes bleiben unberührt.

§. 3. 113. Würden, Gesuche um Verleihung, siehe §. 43 c 1 der geänderten Tarifsbestimmungen.

§. 3. 116. Zeugnisse, gebührenpflichtige:

a) Alle, welche einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind:

aa) wenn sie von landesfürstlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden — vom ersten Bogen 1 fl.,

bb) wenn sie von anderen Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden — von jedem Bogen 50 fr.

Anmerkung. Im Sinne des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 werden vom 1. Jänner 1863 angefangen:

1. alle Eingaben der Parteien, mit Ausnahme der pfarr- oder schulämtlichen ex officio verfaßten Berichte, dem Stempel pr. 50 fr.,

2. alle Gesuche um Verleihung von Beneficien oder Dienststellen überhaupt, dem Stempel pr. 1 fl.,

3. die ungestempelten Beilagen dem bisherigen Stempel pr. 50 fr.,

4. alle von Parteien selbst verfaßten und ämtlich vidimirten Zeugniß-Abschriften dem Stempel pr. 50 fr.,

5. alle Zeugnisse und Matrikenscheine dem Stempel pr. 50 fr.,

6. jeder Bogen eines Stiftbriefes dem Stempel pr. 50 fr.,

7. alle Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen dem Stempel pr. 1 fl. 50 fr. unterliegen.

III.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1862 hat die Bestimmungen der Tarifpostzahl 106 lit. e des Gebühren-Patentes vom Jahre 1850 abgeändert und Folgendes angeordnet: Ein Äquivalent der Percentual-Gebühren für Vermögens-Uebertragungen für jede Besitzdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten: Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, und zwar von von unbeweglichen Sachen 3 Procent und von beweglichen Sachen 1½ Procent vom Werthe derselben.

Eine wiederholte Einbekenntung des für die Periode 1861 bis 1870 schon einbekannten unbeweglichen Vermögens findet nicht statt. Die davon für diese Periode vorgeschriebene oder einstweilen nach der Vorschreibung des abgelaufenen Decenniums zu entrichtende

Gebühr (ohne den Zuschlag) wird lediglich um die Hälfte erhöht, und von dem erhöhten Betrage der Zuschlag berechnet werden. Die Abstattung der für den Monat Jänner entfallenden höheren Gebühr und des Zuschlags hat zugleich mit der im Monate März zu leistenden Rate zu erfolgen.

Das Bekenntniß über das noch einzubekennende unbewegliche Vermögen ist nach dem bisherigen Muster, jenes über das bewegliche Vermögen nach Muster B jedes abgesondert zu verfassen. Für die Einbekennung der unbeweglichen Sachen haben die in der Verordnung vom 30. März 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 85) in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Anordnungen auch weiterhin zur Richtschnur zu dienen. Wenn die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes zufolge Anmerkung 3 zur Post 106 der geänderten Tarifsbestimmungen erst in einer späteren Zeit einzutreten hat, so ist der Zeitpunkt nachzuweisen, in welchem der Rechtstitel zum Besitze derjenigen Sachen, hinsichtlich welcher die erwähnte Verpflichtung erst später einzutreten hat, erworben wurde.

Bei Gebäuden hat als dieser Zeitpunkt jener zu gelten, in welchem der Rechtstitel zum Besitze der Bau-Arena erworben wurde.

Die Einbekennung der beweglichen Sachen hat nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863 zergliedert in Art eines Nachlassinventars und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§. 51 und 52 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 beizufügenden Werthangaben hiernach beurtheilt werden kann. Als den Zeitpunkt, auf welchen die Werthbestimmung zu beziehen ist, hat der 1. Jänner 1863, mit welchem Tage die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für die Periode bis Ende 1870 beginnt, und rücksichtlich der Tag zu gelten, an welchem die erwähnte Verpflichtung später anfängt. Im Ubrigen haben auch auf die Einbekennnisse des beweglichen Vermögens die Anordnungen 1, 2, 3 und 5 der bezogenen Verordnung vom 30. März 1852 volle Anwendung. Bei jenen beweglichen Sachen, bei welchen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes erst nach einem 10jährigen Besitze beginnt, nämlich bei jenen, welche durch Schenkung oder Vermögensübertragungen von Todeswegen erworben wurden, ist der Zeitpunkt des erworbenen Rechtstitels und der erfolgten Anmeldung zur Gebührenbemessung oder die erfolgte Gebührenentrichtung nachzuweisen.

Findet eine gesetzliche Befreiung Statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu bewirken, welche immer ausdrücklich auszusprechen sein wird.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Da Vermögensübertragungen, wenn sie von oder an dem Gebührenäquivalente unterliegende Personen nach dem 31. Dezember 1862 erfolgen, der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühr unterworfen sind, so hat innerhalb der Periode, für welche das Gebührenäquivalent zu bemessen ist, eine nachträgliche Einbekennung der in dieser Periode eingetretenen Vermögenserwerbungen nicht stattzufinden. Soll jedoch im Grunde einer in dieser Periode eingetretenen Veräußerung unbeweglicher Sachen oder im Grunde einer Verwandlung von beweglichen in unbewegliches Vermögen eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes stattfinden, so ist darum mittelst einer stempelfreien Eingabe unter Anschluß der erforderlichen Belege bei jener Finanzbezirksbehörde einzuschreiten, von welcher das Äquivalent bemessen wurde.

Muster B.

Einbekenntniß des beweglichen Vermögens

nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863.

Gegenstand	Wert h				Richtig gestellter Betrag	Anmerkung
	laut Rechnung, Angabe des Verpflichteten, gerichtliche Schätzung, Börsencours		zu-			
	einzel	zu-	einzel	zu-		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Activstand.						
1. Bares Geld, und zwar abgefondert:						
Gold						
ausländische Silbermünze						
ausländisches Papiergeld						
und alles andere						
2. Capitalien, angelegte:						
a) bei Privaten, und zwar abgefonderte in Gold						
ausländischer Silbermünze						
ausländischem Papiergelde						
anderen Geldsorten						
b) in öffentlichen Fonds						
c) in anderen Werthpapieren						
3. Arbeiten in Gold und Silber						
4. Präziosen						
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekenntnißleger gehörenden unbeweglichen Sachen anzusehen sind						
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger						
7. Einrichtungsstücke und Geräthschaften						
8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst						
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft						
10. alle anderen beweglichen Sachen, zum fundus instructus nicht gehörig						
11. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebührenäquivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden						
12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat:						
II. Passivstand.						
Hypothezirter						
Nicht hypothezirter						
III. Reiner Vermögensstand.						
Wird vom Activstand Post 1 bis 10 im Betrage von der Passivstand abgezogen mit						
verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand						

IV.

Im Verlage der A. Weger'schen Buchhandlung in Brigen und Lienz erscheint seit dem Anfange dieses Jahres die „Tirolische Zeitschrift für Kanzelberedsamkeit“, eine Sammlung von Vorträgen, Skizzen und Materialien, herausgegeben von Joseph Wolf, Spiritual. Der Preis eines Jahrgangs von sechs Doppelheften zu zehn Druckbögen beträgt für Oesterreich 3 fl. 15 kr. Die Zeitschrift kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Der Wohllehrwürdige Seelsorgeclerus wird auf die obbenannte Zeitschrift hiermit aufmerksam gemacht.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 4. März 1863.

Jakob Maximilian,
Fürst-Bischof.

Math. Adrinjak,
Konfist. Rath.